

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anfragen an die Redaktion

Anfragen sind an die Redaktion zu richten. Anschrift: Burkhard Treese, Mersch 7, 59174 Kamen. Sie werden von fachkundigen Mitarbeitern des BDS beantwortet und falls sie von allgemeinem Interesse sind, an dieser Stelle veröffentlicht.

Kommunalbediensteter H. aus W. hat eine Frage zum Samenflug von unbebauten Nachbargrundstücken.

»Selbst bin ich kein Schiedsmann, aber als Kommunalbediensteter regelmäßiger Leser der Schiedsamtzeitung. Gerade die Ausarbeitungen des Richter am Amtsgericht Foerst zum Thema »Nachbarrecht im Überblick« (Schiedsamtzeitung 2009 Seite 97ff und 121ff) waren für mich sehr interessant und hilfreich auch für die tägliche Arbeit. Auch wenn es sich bei nachbarrechtlichen Fragen um Privatrecht handelt, sind wir doch als Bedienstete der Gemeindeverwaltung die ersten Ansprechpartner.

Eine Frage fand ich allerdings in den Beiträgen von Herrn Foerst nicht beantwortet, sodass ich mir erlaube, diese direkt an die Redaktion zu stellen.

Wie verhält es sich mit unbebauten Nachbargrundstücken, die nicht gepflegt werden und somit von dort Distel-, Brennnessel- und Gräsersamen in die Gärten der Nachbarn fliegen? Gibt es einen

Unterschied, wenn das betreffende Grundstück am Ortsrand liegt und es sich zum Beispiel um eine brach liegende Wiese oder Weide handelt?

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir diese Frage beantworten könnten. Mein Dank ist Ihnen vorab gewiss.«

Aus der Antwort

Als treuer Leser der Schiedsamtzeitung hat der Fragesteller eine Antwort erhalten, auch wenn er nicht Schiedsperson ist.

Anerkannt ist, dass Samenflug zu den »ähnlichen Einwirkungen« des § 906 BGB zählt. Er ist letztlich jedoch nicht abwehrbar. Dies folgt einmal aus der Schwierigkeit, dass ein Samenflug nur dann verboten/unterbunden werden könnte, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks gegeben ist oder der Anspruch scheitert auch daran, dass der Unkrautflug/Samenflug wegen Ortsüblichkeit hinzunehmen ist.

Hieran – an der Wesentlichkeit – wird es in aller Regel scheitern. Zudem dürfte zweifel-

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



haft sein, ob der der störende Nachbar überhaupt als verantwortlicher Störer in Anspruch genommen werden kann oder lediglich das Wirken von Naturkräften gegeben ist. Unkrautsamen kann überall in der Luft sein und wird auch durch den Wind über weite Strecken transportiert. Sodass nur schwer feststellbar sein könnte, ob überhaupt diese Samen vom Nachbargrundstück stammen.

Soweit erkennbar hat der Bundesgerichtshof nur in einem Fall (NJW 1984, 2207) einem Grundstückeigentümer ausnahmsweise auferlegt, sein Grundstück zu reinigen, weil dessen Untätigkeit mitten in einem rundherum bebauten und bewohnten Gebiet jedes Jahr durch die Verwilderung ein »Brennesselmeer« auf den Nachbargrundstücken entstehen ließ.

Wenn das »Unkraut« jedoch auf das Grundstück der gestörten Nachbarn hinüber wachsen sollte, hätten diese die Rechte des entsprechend anzuwendenden § 910 BGB.

Eine Fristsetzung vor Ausübung der Selbsthilfe dürfte bei Unkraut entbehrlich sein. Anders als beim Kürzen von Zweigen oder Wurzeln eines Baumes hat das Beseitigen von Unkraut auf dem Grundstück des ge-

störten Nachbarn keinerlei Auswirkungen auf das verbleibende Unkraut auf dem Grundstück des störenden Nachbarn. Deswegen muss hier ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen nicht vorgenommen werden. Deswegen kann bei Unkraut insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des gestörten Nachbarn im Sinne des § 910 Abs. 2 BGB quasi unterstellt werden (vgl. zum Letzteren Dr. Rammert, Nachbarrecht Hessen, 2. Auflage Seite 41).

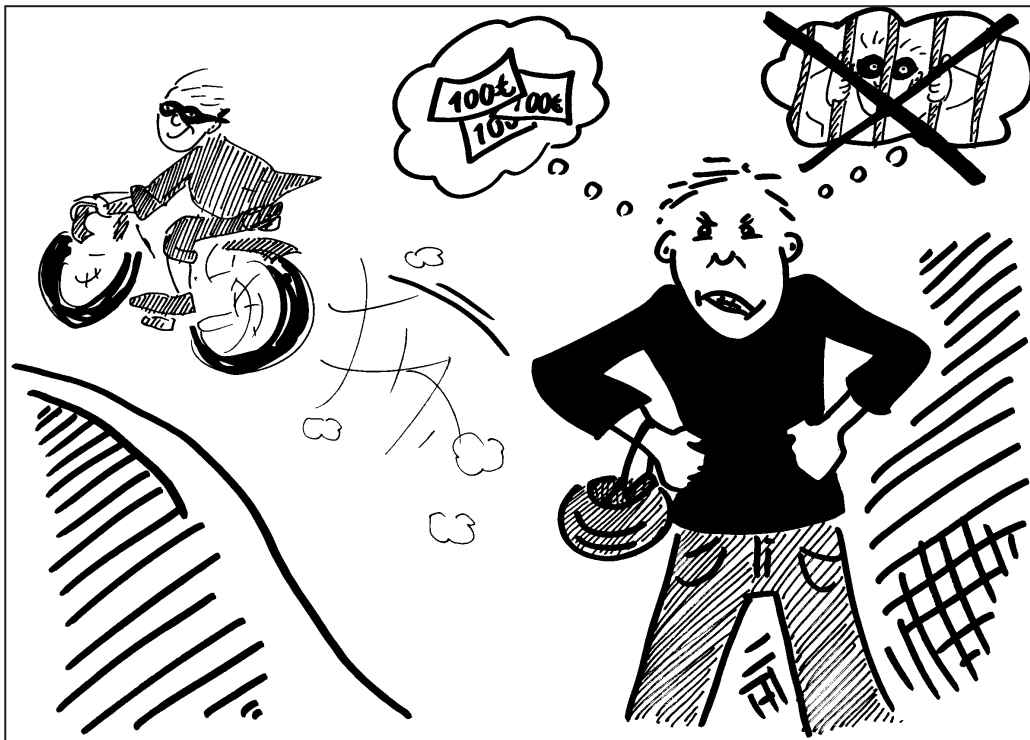
Aber ohne Scherz. Warum keinen Antrag beim Schiedsmann gegen den Nachbarn stellen oder einen solchen Rat einem Anfragenden auf der Gemeindeverwaltung geben.

Man soll nie ausschließen, dass eine Einsicht der Nachbarn erfolgt und/oder der Nachbar zum Beispiel erlaubt, dass der gestörte Nachbar selbst die Wildkräuter mähen darf, um sie an der Blüte zu hindern. Das man eventuell mit so einem Begehren nicht durchdringt, spricht ja nicht gegen eine Einigung beim Schiedsmann.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Das Schiedsamt:
Nur für den Schadensersatz zuständig.



von Frau Dörte van Damsen